



## **Satzung**

# **THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.**



## **Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.**

### **Artikel 1**

- (1) Der Verein führt den Namen "Ortsvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg mit dem Zusatz e.V." (eingetragener Verein), kurz "THW-Ortsvereinigung Eilenburg e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eilenburg, der Gerichtsstand und Erfüllungsort ebenso.
- (3) Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

### **Artikel 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52, 55 und 57 der Abgabeordnung, insbesondere die Förderung des Zivilschutzes durch
  - (a) Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen, insbesondere zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr,
  - (b) Förderung der Jugendpflege und der Jugendarbeit innerhalb des Technischen Hilfswerks (THW),
  - (c) Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen,
  - (d) Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken von (a) bis (c) dienen,
  - (e) Beschaffung von Ausstattung und Ausrüstung für Zwecke gemäß (a) bis (c).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- (4) Der Verein strebt ferner die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, gegebenenfalls auch durch die Entfaltung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen an.

### **Artikel 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern
- (2) Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied auch eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.



# Satzung

## THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

- (4) Passive Mitglieder können nur Fördermitglied sein.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, welche endgültig entscheidet.
- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben aber Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluss nach Artikel 3 Abs. 8
  - Austritt nach Artikel 3 Abs. 9
- (8) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk verstößt oder den Anforderungen des Artikel 3 Abs. 1 nicht mehr genügt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- (9) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftshalbjahres erfolgen und muss mindestens 1 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### Artikel 4

#### Mittel des Vereins

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

### Artikel 5

#### Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird
- (2) Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen, in Höhe von maximal 100,00 DM pro Mitglied pro Geschäftsjahr.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- (4) Beiträge sind bis zum 31.01. und bis zum 31.07. des Geschäftshalbjahres zur Hälfte des jährlichen Mitgliedsbeitrages fällig.



# Satzung THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

- (5) Bei unterjähriger Mitgliedschaft wird der Beitrag anteilig zum letzten des Folgemonats fällig.
- (6) Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Artikel 3 Abs. 8 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.
- (7) Der Erstbeitrag ist ein Monat nach Gründung des Helfervereins fällig.

## Artikel 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 17. Lebensjahr zu. Das aktive Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 17. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

## Artikel 7

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Artikel 8

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand



# Satzung THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

## Artikel 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - Beitritt zur Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.
  - Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der Landesvereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks in Sachsen und Thüringen e.V.
  - Anfrage an die Landesversammlung
  - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 DM übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen.
  - Verträge mit einer Laufzeit ab 2 Jahren
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
  - Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
  - Wahl / Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - Umlagen und ihre Höhe

## Artikel 10

### Ortsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - Vorsitzenden
  - stellvertretenden Vorsitzenden
  - Schatzmeister
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - Schriftführer
  - Ortsbeauftragten
  - Jugendbetreuer des örtlichen THW - Ortsverbandes mit beratender Stimme.
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.



# Satzung THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

- (4) Der 1. Vorsitzende, der stellvertretender Vorsitzender und der Schatzmeister vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Bankvollmacht haben nur:  
  
der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam oder  
der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam.

## Artikel 11

### Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.  
  
Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag im örtlichen THW Ortsverband oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme einer juristischen Person. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen eines Monats eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den 1. Vorsitzenden zu richten, für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.  
Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich, die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- (6) Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- (6) Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen



# Satzung THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

## Artikel 12

### Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen die Mitgliedsversammlung ein, die dann ein Ersatzmitglied für den Vorstand nachwählt.
- (2) Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den 1. Vorsitzenden, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- (3) Die Regelung des Artikel 11 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Regelung des Artikel 11 Abs. 5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Regelung des Artikels 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

## Artikel 13

### Kassenprüfung

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Mittelverwendung zu prüfen und einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## Artikel 14

### Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.





## **Satzung**

### **THW – Ortsvereinigung Eilenburg e.V.**



Ortsvereinigung der Helfer  
und Förderer des Technischen Hilfswerks in Eilenburg e.V.

#### **Artikel 15**

##### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

#### **Artikel 16**

##### **Inkrafttreten**

Diese geänderte Satzung hat die Mitgliederversammlung am 03. Januar 2001 um 21.00 Uhr in Eilenburg beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.